



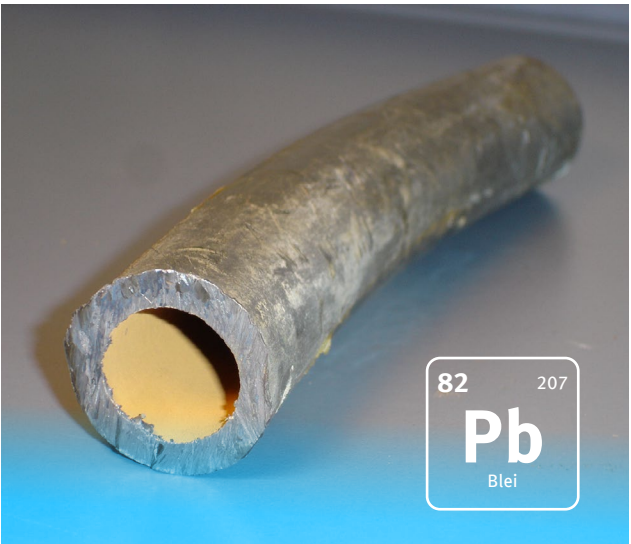
**Verbot von
Trinkwasserrohren aus Blei**
Verbot gilt seit dem
12. Januar 2026

Für Mensch & Umwelt

**Umwelt 
Bundesamt**

Blei macht dumm

Das Nerven- und Blutgift Blei reichert sich im Körper an und beeinträchtigt besonders die Entwicklung des Nervensystems. Kinder nehmen im Vergleich zu Erwachsenen wesentlich mehr Blei im Verhältnis zu ihrem Körpergewicht aus der Nahrung und dem Trinkwasser auf und resorbieren es auch stärker. Selbst niedrige Bleikonzentrationen im Trinkwasser beeinträchtigen bereits die Blutbildung und die Intelligenzentwicklung vor allem im Mutterleib vor der Geburt und während der ersten Lebensjahre. Deshalb sind schwangere Frauen, Ungeborene, Säuglinge und Kleinkinder besonders gefährdet und vor der Aufnahme von Blei zu schützen. Gesundheitlich bedeutend ist in erster Linie die schleichende Belastung durch die Aufnahme kleiner Bleimengen. Bei Erwachsenen wird das aufgenommene Blei zum Teil wieder ausgeschieden, aber zum Teil auch in den Knochen eingelagert. Dort kann es in Phasen eines erhöhten Stoffwechsels (z. B. während einer Schwangerschaft) wieder in das Blut gelangen. Dies erklärt, warum neben Ungeborenen und Kleinkindern auch Frauen besonders geschützt werden müssen.



Blei im Trinkwasser

Bleirohre waren eine Hauptquelle für Blei im Trinkwasser, sie wurden teilweise bis 1973 als Hausanschlussrohre oder als Leitungen innerhalb von Gebäuden verwendet. Seit dieser Zeit wurden in ganz Deutschland dann keine Bleirohre mehr verbaut. Außerdem war der gesamte süddeutsche Raum praktisch schon immer frei von Bleirohren, da diese dort schon sehr lange vorher zum Transport von Trinkwasser verboten waren. Aber auch in den übrigen Gebieten Deutschlands waren längst nicht alle vor 1973 erbauten Häuser betroffen, da auch früher schon häufig andere Materialien (zum Beispiel verzinkter Stahl) eingesetzt wurden. Zudem wurden die meisten Bleileitungen in den letzten Jahren bereits ausgetauscht.

Weitere potentielle Bleiquellen für das Trinkwasser sind Bauteile der Trinkwasserinstallation aus verzinktem Stahl und Rohrverbinder, Armaturen, Apparate und Pumpen aus Kupferlegierungen. Der Bleigehalt dieser Werkstoffe wurde in den letzten Jahren jedoch deutlich reduziert und wird auf Grund der Absenkung des Bleigrenzwerts zum 12. Januar 2028 weiter reduziert werden. Dazu hat das UBA einen weiteren Flyer herausgegeben.

Neuer Bleigrenzwert

Das Bundesministerium für Gesundheit hat den Grenzwert für Blei im Trinkwasser aufgrund neuer Erkenntnisse zur Schädlichkeit von Blei in den letzten Jahrzehnten mehrfach in der Trinkwasserverordnung herabgesetzt. Bis Ende 2003 betrug er noch 0,04 mg/l und wurde dann auf 0,025 mg/l abgesenkt. Seit dem 1. Dezember 2013 dürfen 0,010 mg/l nicht überschritten werden. Ab dem 12. Januar 2028 wird der Grenzwert nochmals auf 0,005 mg/l halbiert.

0,005 mg/l ab 12. Januar 2028

Verbot von Bleileitungen

In der Regel hält das Trinkwasser, das durch Bleileitungen transportiert wurde, den seit 2013 geltenden Grenzwert für Blei nicht ein. Aus diesem Grund hätten Trinkwasserleitungen aus Blei schon bis 2013 ausgetauscht werden müssen. Überschreitungen des Grenzwertes für Blei wurden teilweise aber nicht bemerkt, wenn bei einer Probennahme das Wasser aus Bleirohren nicht erfasst wurde oder weil Untersuchungen des Trinkwassers am Zapfhahn gar nicht durchgeführt wurden. Daher waren auch nach 2013 noch Bleileitungen zu finden. Seit dem 12. Januar 2026 gilt nun ein grundsätzliches Verbot von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei, unabhängig davon, ob eine Grenzwertüberschreitung nachgewiesen wurde oder nicht. Nur in ganz bestimmten Fällen (Eigennutzung des Gebäudes) kann das Gesundheitsamt noch Ausnahmen hiervon zulassen.

Was ist zu tun, wenn dennoch Bleileitungen festgestellt werden?

Als Eigentümer müssen Sie noch vorhandene Trinkwasserrohre aus Blei schnellstmöglich stilllegen oder austauschen lassen. Andernfalls begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit. Wenn ein Wasserversorgungsunternehmen, z. B. bei einem Zählerwechsel, oder ein Installationsunternehmen, z. B. bei Arbeiten an der Installation, noch Bleileitungen feststellt, muss es den Eigentümer informieren und diese Feststellung unverzüglich dem Gesundheitsamt schriftlich anzeigen. Zudem muss der Besitzer des Gebäudes, die mit dem Trinkwasser versorgten Verbraucherinnen und Verbraucher unmittelbar über die noch vorhandenen Bleileitungen informieren. Falls der Eigentümer nicht umgehend reagiert, wird das Gesundheitsamt den Austausch der Bleirohre anordnen. Falls Sie als Mieterin oder Mieter den Verdacht haben, dass in Ihrem Haus Bleileitungen verbaut sind, wenden Sie sich bitte an Ihre Vermieterin oder Ihren Vermieter. Sollten Sie keine zufriedenstellende Antwort erhalten, können Sie sich an das örtliche Gesundheitsamt wenden.

Wie erkenne ich Bleirohre?

Sofern die Bleileitungen nicht überstrichen sind, erkennt man sie äußerlich leicht an ihrer graublauen Farbe. Da Blei sehr weich ist, kann es ohne Anstrengungen mit einem spitzen Gegenstand eingeritzt werden. Außerdem erzeugt es beim Klopfen ein dumpfes Geräusch. Charakteristisch ist weiterhin die Verlegung der Rohre in großen Bögen „über Putz“. Schwieriger ist es bei „unter Putz“ liegenden Rohren. In diesem Fall sollte ein Installateur zu Rate gezogen werden. Bei unklaren Situationen ist eine Untersuchung des Trinkwassers angezeigt.

Worauf muss ich achten, wenn mein Trinkwasser noch durch Bleirohre fließt?



Für schwangere Frauen, Säuglinge und Kinder bis zum 6. Lebensjahr ist Wasser aus Bleirohren zum Trinken und zum Zubereiten von Speisen grundsätzlich immer ungeeignet. Verwenden Sie stattdessen in solchen Fällen für die Zubereitung von Säuglingsnahrung und für Getränke abgepacktes Wasser. Die Anwendung von Wasserfiltern zur Bleientfernung ist nicht sinnvoll, da es zu einer unnötigen Verunreinigung des Trinkwassers mit Krankheitserregern kommen kann.

Für den Gebrauch von Trinkwasser zur Körperpflege gibt es hinsichtlich seines Bleigehaltes keine gesundheitlichen Bedenken.

Impressum

Herausgeber:

Umweltbundesamt

Postfach 14 06

06844 Dessau-Roßlau

Tel: +49 340-2103-0

buergerservice@uba.de

Internet: www.umweltbundesamt.de

Autoren:

Fachgebiet II 3.4 „Trinkwasserverteilung“ und

Fachgebiet II 3.6 „Toxikologie des Trink- und
des Badebeckenwassers“

Redaktion:

Fachgebiet II 3.4 „Trinkwasserverteilung“

Publikationen als pdf:

www.umweltbundesamt.de/publikationen

Bildquellen:

Titelbild, S. 2: UBA/Peter Renner

Stand: Juni 2026